

Antrag zur Führung eines Tätigkeitsschwerpunktes
nach § 23 der Berufsordnung der
LZK Rheinland-Pfalz



Erklärung

Hiermit versichere ich **an Eides** statt, dass alle Angaben zum
Antrag für den

Tätigkeitsschwerpunkt Kinder- und Jugendzahnheilkunde

wahrheitsgemäß sind und den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.
Alle angegebenen therapeutischen Maßnahmen habe ich selbst durchgeführt. *

Unterschrift:

Datum

(Praxisstempel)

* Hinweis:

Für den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben ist der Antragsteller/die Antragstellerin alleine verantwortlich. Für fehlerhafte Angaben und hieraus resultierende Folgen übernimmt die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz keinerlei Haftung.

Tätigkeitsschwerpunkt „Kinder- und Jugendzahnheilkunde“ § 23 der Berufsordnung der LZK Rheinland-Pfalz

Seit den Gerichtsurteilen des **Landgerichtes Aachen** vom April 2000 des **Oberlandesgerichtes Köln** von Mai 2000, und nach dem Gerichtsurteil des **Bundesverfassungsgerichtes** (23.7.2001) ist das Führen von Tätigkeitsschwerpunkten möglich. Es sind dazu in den Urteilen unter anderem folgende Kriterien benannt worden, die eingehalten werden müssen:

- **Eigenverantwortung des (Zahn-)arztes für die Ankündigung:**

„....der dem Arztberuf entsprechende verantwortungsvolle Gebrauch im Hinblick auf wahrheitsgemäße Angaben wird den Ärzten überlassen.“

- **Kriterien für Werbung**

„Das Werbeverbot für Ärzte soll dem Schutz der Bevölkerung dienen....dass der Arzt nicht aus Gewinnstreben bestimmte Untersuchungen vornimmt, Behandlungen vorsieht oder Medikamente verordnet.“

„.... für interessengerechte und sachangemessene Informationen, die keinen Irrtum erregen, muss jedoch Raum bleiben.“

- **Informationsbedürfnis der Patienten**

„....sofern die Angaben über die Qualifikation des Zahnarztes in sachlicher Form erfolgen und nicht irreführend sind, sind sie....erlaubt.“

„Als berufswidrig....gilt unter anderem das Führen von Zusätzen, die zu Irrtümern und damit zu einer Verunsicherung der Kranken führen können...“

- **besondere Erfahrung / Nachhaltigkeit**

„Wer in dieser Form wirbt, muss allerdings auch über besondere Erfahrungen verfügen...“

„Der Zahnarzt verfügt auf diesem Gebiet über besondere Erfahrungen und ist auf diesem Gebiet nachhaltig tätig.....“

- **Zuständigkeit der Kammern für Regelung von Tätigkeitsschwerpunkten**

„Bei der Auslegung und Anwendungist...dem berechtigten Interesse der Kammern an Qualitätssicherung Rechnung zu tragen....

Die Regelungen in der Berufsordnung beruhen...auf der....Funktion der Kammern, einen Teil staatlicher Überwachung in Eigenverantwortung wahrzunehmen.“

Zusammenfassung:

Keineswegs ist das Führen eines Tätigkeitsschwerpunktes als Hinweis nach außen gedacht, dass in der Praxis auch Kinder- und Jugendzahnheilkunde durchgeführt wird. Vielmehr muss es sich nach den Vorgaben des BVG um einen wirklichen Praxisschwerpunkt handeln.

Die LZK muss nach den Angaben der Antragsteller die fachliche Qualifikation, die Erfahrung und die Nachhaltigkeit überprüfen. Die Erlaubnis zur Ausweisung eines Tätigkeitsschwerpunktes ist auf fünf Jahre befristet. Danach ist ein neuer Antrag notwendig.

Kriterien für den Tätigkeitsschwerpunkt „Kinder- und Jugendzahnheilkunde“

Nachweis einer **strukturierten Fortbildung**, idealerweise in Form eines Curriculums.

- mindestens 3 Jahre eigene Erfahrungen im Bereich Kinder- und Jugendzahnheilkunde,
- innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung mindestens 200 durchgeführte Behandlungsfälle (s.u.)
- fundierte Kenntnisse der Literatur des Bereiches Kinder- und Jugendzahnheilkunde (Abo Fachliteratur)
- Wissenschaftliche Anbindung in Fachgesellschaften
- kontinuierliche Fortbildung im Fachgebiet, mindestens 120 Stunden in den letzten 5 Jahren vor der Antragsstellung (Angebote der Fachgesellschaften).

Apparative Ausstattung

- Kindgerechte Einrichtung eines Behandlungszimmers
- Spezielle Informationsmedien für Kinder

Arbeiten Sie mit anderen Praxen i.S. einer fachübergreifenden Kooperation zusammen?

Ja Nein

Bitte jeweils die Zahlen der letzten beiden Kalenderjahre vor Antragstellung angeben!

- Konservierende Maßnahmen bei Strukturanomalien (z.B. b. Amelogenesis- / Dentinogenesis imperfecta)
- Endodontische Maßnahmen im Milch- und Wechselgebiss (Pulpotomie, Pulpektomie und Apexifikation)
- Prothetische Maßnahmen im Milchgebiss und / oder Wechselgebiss
- prophylaktisch-kieferorthopädische Maßnahmen / KFO-Frühbehandlung(Lückenhalter / Mundvorhofplatte) etc.
- Individualprophylaktische Maßnahmen (Fissurenversiegelung, Fluoridierung etc.)
- Primär-Primär-Prophylaxe in der Schwangerschaft und bei Kleinkindern
- Ernährungslenkung
- Therapien nach Trauma (Replantation, Schienung)
- Therapiemaßnahmen zur Vorbeugung sportbedingter Zahnverletzungen
- Kenntnisse über allgemein-medizinische Risiken und Grunderkrankungen von behinderten Kindern, Nachweis Ja Nein
- Behandlung von behinderten Patienten Ja Nein
- Anwendung von Hypnose u.a. Ja Nein
- Kenntnisse in altersgerechter Kommunikation Ja Nein
- Kenntnisse (Nachweis) über Indikation und Risiken der Behandlung unter Intubationsnarkose (ITN) ,Sedierung Ja Nein
- Behandlung in ITN , Sedierung Ja Nein
- Fundierte Kenntnisse der Entwicklungspsychologie und der Gebissentwicklung (Nachweis) Ja Nein

Die Tätigkeit im Bereich Kinder- und Jugendzahnheilkunde entspricht % meiner eigenen zahnärztlichen Tätigkeit.

Ich bin Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde

Ja Nein

Ich bin Mitglied folgender wissenschaftlicher Gesellschaften im Bereich Kinder- und Jugendzahnheilkunde:

.....
.....
.....

Ich habe folgende Fachliteratur abonniert:

.....
.....
.....

